

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über die berufsbegleitende Ausbildung und Prüfung für Lehrkräfte für den
fachpraktischen Unterricht an berufsbildenden Schulen im Freistaat
Sachsen
(Fachlehrerverordnung - FachIVO)**

Vom 22. Mai 2001

Aufgrund von § 40 Abs. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (**SchulG**) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513, 514) geändert worden ist, wird verordnet:

Inhaltsübersicht ¹

**Abschnitt 1
Allgemeines**

§ 1 Ziel und Art der Ausbildung

**Abschnitt 2
Ausbildung**

- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Zulassung
- § 5 Ausbildungsstätten
- § 6 Leitung und Betreuung der Ausbildung
- § 7 Dauer der Ausbildung
- § 8 Gliederung der Ausbildung
- § 9 Ausbildung an der Sächsischen Bildungsagentur
- § 10 Ausbildung an der Schule

**Abschnitt 3
Prüfung**

- § 11 Sächsische Bildungsagentur, Prüfungsausschüsse, Prüfer, Gutachter
- § 12 Prüfungsumfang
- § 13 Prüfungslehrprobe
- § 14 Mündliche Prüfungsteile
- § 15 Schriftliche Arbeit
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Gesamtnote
- § 18 Fernbleiben von der Prüfung
- § 19 Täuschung, Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel
- § 20 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 21 Wiederholung der Prüfung
- § 22 Erwerb der Befähigung, Prüfungszeugnis

**Abschnitt 4
Schlussbestimmung**

§ 23 In-Kraft-Treten

**Abschnitt 1
Allgemeines**

§ 1

Ziel und Art der Ausbildung

(1) Die Ausbildung zur Lehrkraft für den fachpraktischen Unterricht soll, aufbauend auf beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten, zur Erteilung von fachpraktischem Unterricht einschließlich des anwendungsorientierten fachtheoretischen Unterrichts und zur Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Versuchen und Übungen im Rahmen oder als Ergänzung des theoretischen Unterrichts befähigen.

(2) Die Ausbildung zur Lehrkraft für den fachpraktischen Unterricht an berufsbildenden Schulen erfolgt berufsbegleitend neben der Tätigkeit im Schuldienst an einer berufsbildenden Schule.

Abschnitt 2 Ausbildung

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Teilnahme an der Ausbildung kann zugelassen werden, wer

1. an einer öffentlichen berufsbildenden Schule oder an einer berufsbildenden Ersatzschule im Freistaat Sachsen mit mindestens 14 Unterrichtsstunden pro Woche tätig ist und in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis steht sowie
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen kann, die dem Berufsfeld entspricht, in dem der Antragsteller unterrichtet, und über eine abgeschlossene einschlägige Meisterausbildung oder eine andere gleichwertige Qualifikation verfügt. ²Vom Erfordernis der Qualifikation kann abgesehen werden, wenn im entsprechenden Berufsfeld keine weiterführende Qualifikation möglich ist.

§ 3

Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung ist jeweils bis zum 1. April des Jahres, in dem die Ausbildung aufgenommen werden soll, bei der Sächsischen Bildungsagentur zu stellen.

(2) ¹Für den Zulassungsantrag ist ein Vordruck nach einem vom Staatsministerium für Kultus vorgeschriebenen Muster zu verwenden. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht schon in der Personalakte enthalten sind:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, der nicht älter als ein Jahr ist und aus dem der bisherige Bildungsweg und die ausgeübten Tätigkeiten ersichtlich sind,
2. ein Lichtbild, das nicht älter als ein Jahr ist,
3. Zeugnisse über die Ausbildungsabschlüsse und sonstigen Qualifikationen nach § 2.

³Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Kopie oder Abschrift vorzulegen.

(3) Die Sächsische Bildungsagentur kann für die Vorlage von Unterlagen nach Absatz 2 eine Nachfrist setzen. ²

§ 4

Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet die Sächsische Bildungsagentur.

(2) ¹Für Bewerber von Ersatzschulen für Gesundheitsfachberufe können 15 Prozent der Teilnehmerplätze, für Bewerber aus den übrigen Ersatzschulen 5 Prozent der Teilnehmerplätze zur Verfügung gestellt werden. ²Ist die Zahl der Bewerber aus öffentlichen Schulen geringer als die Zahl der für diese zur Verfügung stehenden Plätze, werden freie Plätze an Bewerber aus Ersatzschulen vergeben.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in den §§ 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

(4) Die Zulassung wird unwirksam, wenn der Bewerber die Ausbildung nicht zu dem ihm von der Sächsischen Bildungsagentur mitgeteilten Ausbildungsbeginn oder nicht innerhalb einer von dieser

ingeräumten Nachfrist aufnimmt.

(5) Die Zulassung wird auch dann unwirksam, wenn der Bewerber nicht spätestens vier Wochen vor Beginn der Ausbildung seine Teilnahme gegenüber der Sächsischen Bildungsagentur schriftlich bestätigt. ³

§ 5

Ausbildungsstätten

Die Ausbildung erfolgt an der Sächsischen Bildungsagentur sowie an der öffentlichen berufsbildenden Schule oder an der berufsbildenden Ersatzschule, an der der Teilnehmer als Lehrkraft tätig ist (Ausbildungsschule). ⁴

§ 6

Leitung und Betreuung der Ausbildung

(1) Der Direktor der Sächsischen Bildungsagentur oder der von ihm hierzu Beauftragte ist als Ausbildungsleiter für die gesamte Ausbildung verantwortlich.

(2) Die Lehrbeauftragten und die betreuenden Lehrer (Mentoren) sind in Angelegenheiten der Ausbildung gegenüber den Teilnehmern weisungsberechtigt.

(3) Die Rechte der Vorgesetzten im Rahmen des Anstellungsverhältnisses bleiben hiervon unberührt. ⁵

§ 7

Dauer der Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfasst 18 Monate.

(2) ¹Bei Versäumnis in Folge von Schwangerschaft, Krankheit oder einer vom Leiter der Ausbildungsschule bestätigten Unabkömmlichkeit kann die Ausbildung durch die Sächsische Bildungsagentur um den erforderlichen Zeitraum verlängert werden. ²Notwendige Verlängerungszeiten sollten zusammen ein Jahr nicht überschreiten.

³Von einer Verlängerung kann abgesehen werden, wenn sich die Ausbildungszeit um weniger als vier Wochen verkürzt.

(3) Hat der Teilnehmer die Prüfung nicht bestanden oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, wird die Ausbildung um die zur Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung notwendige Zeit verlängert, längstens jedoch um sechs Monate. ⁶

§ 8

Gliederung der Ausbildung

¹Die Ausbildung gliedert sich in einen theoretischen Ausbildungsteil an der Sächsischen Bildungsagentur und einen schulpraktischen Ausbildungsteil an einer Ausbildungsschule. ²Sie erstreckt sich in beiden Bereichen über die gesamte Ausbildungszeit. ⁷

§ 9

Ausbildung an der Sächsischen Bildungsagentur

¹Die Ausbildung an der Sächsischen Bildungsagentur erfolgt in folgenden Gebieten:

1. Pädagogik und Pädagogische Psychologie,
2. Schulrecht, Dienst- und Beamtenrecht, schulbezogenes Jugend- und Elternrecht sowie Berufsbildungs- und Arbeitsrecht,
3. Didaktik des fachpraktischen Unterrichts.

²Der theoretische Ausbildungsteil wird zusätzlich zur regulären Unterrichtsverpflichtung des Teilnehmers geleistet. ⁸

§ 10

Ausbildung an der Schule

(1) Der Leiter der Ausbildungsschule regelt im Einvernehmen mit dem Direktor der Sächsischen Bildungsagentur oder dem von ihm hierzu Beauftragten die Organisation des Unterrichtseinsatzes des Teilnehmers und der im Rahmen der Ausbildung geforderten Hospitationen.

(2) ¹Der schulpraktische Teil der Ausbildung erfolgt innerhalb der regulären Unterrichtsverpflichtung des Teilnehmers. ²Dieser sollte mindestens acht Unterrichtsstunden wöchentlich in einem Berufsfeld entsprechend der in § 2 Nr. 2 nachzuweisenden fachlichen Qualifikation umfassen. ³Pro Ausbildungshalbjahr sind zwei Unterrichtsstunden des Teilnehmers durch den Ausbilder zu hospitieren und auszuwerten.

(3) Der Leiter der Ausbildungsschule beruft im Benehmen mit dem Direktor der Sächsischen Bildungsagentur oder dem von ihm hierzu Beauftragten eine Lehrkraft als Mentor und beauftragt ihn mit der fachlichen Beratung und Betreuung des Teilnehmers. ⁹

Abschnitt 3 Prüfung

§ 11

Sächsische Bildungsagentur, Prüfungsausschüsse, Prüfer, Gutachter

(1) Für Prüfungsangelegenheiten ist die Sächsische Bildungsagentur zuständig.

(2) Für die mündlichen Prüfungsteile und die Prüfungslehrproben richtet die Sächsische Bildungsagentur Prüfungsausschüsse ein und beruft die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie die Gutachter für die schriftliche Arbeit.

(3) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse oder zu Gutachtern können Bedienstete aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Kultus oder andere Personen bestellt werden, die die Befähigung für eine Tätigkeit als Lehrkraft für den fachpraktischen Unterricht oder einen vergleichbaren Abschluss besitzen oder die nach ihrer Ausbildung befähigt sind, die erforderlichen Prüfungen abzunehmen oder die schriftlichen Arbeiten zu bewerten.

(4) Die Prüfungsausschüsse für die Prüfungslehrproben und die mündlichen Prüfungsteile im Schulrecht, Dienst- und Beamtenrecht, schulbezogenem Jugend- und Elternrecht und Berufsbildungs- und Arbeitsrecht bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und einem Prüfer; die Prüfungsausschüsse für die mündlichen Prüfungsteile in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie und Didaktik bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und zwei Prüfern.

(5) Die schriftliche Arbeit wird durch zwei Gutachter bewertet.

(6) ¹Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die Gutachter sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisung gebunden. ²Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) ¹Der Direktor der Sächsischen Bildungsagentur und die von ihm hierzu Beauftragten sowie Bedienstete des Staatsministeriums für Kultus, die mit Aufgaben der Lehrerbildung betraut sind, haben das Recht, bei den Prüfungslehrproben sowie den mündlichen Prüfungsteilen als Zuhörer anwesend zu sein. ²Sofern ein dienstliches Interesse vorliegt, kann die Sächsische Bildungsagentur mit Zustimmung des zu prüfenden Teilnehmers weiteren Personen die Anwesenheit zu diesen Prüfungen gestatten. ³Die Zulassung oder Anwesenheit als Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ¹⁰

§ 12

Prüfungsumfang

Die Prüfung besteht aus folgenden vier Prüfungsteilen:

1. einer Prüfungslehrprobe,
2. zwei mündlichen Prüfungsteilen,
3. einer schriftlichen Arbeit.

§ 13

Prüfungslehrprobe

(1) Der Teilnehmer hat im letzten Ausbildungshalbjahr eine Prüfungslehrprobe von etwa 90 Minuten Dauer in einer Klasse oder Lerngruppe abzulegen, in der er als Lehrkraft für den fachpraktischen Unterricht tätig ist.

(2) ¹Die Sächsische Bildungsagentur legt den Prüfungszeitraum fest, in dem die Prüfungslehrproben abgenommen werden. ²Der Prüfungszeitraum beträgt etwa vier Wochen. ³Der Prüfungszeitraum ist dem Teilnehmer mindestens vier Wochen vor Beginn bekannt zu geben.

(3) Den Prüfungstermin innerhalb des Prüfungszeitraumes und das Thema der Prüfungslehrprobe bestimmt die Sächsische Bildungsagentur in Abstimmung mit dem Ausbilder und der Ausbildungsschule.

(4) ¹Das Thema der Prüfungslehrprobe ist dem Teilnehmer schriftlich bekannt zu geben. ²Zwischen dem Tag der Bekanntgabe des Themas und der Prüfungslehrprobe müssen mindestens vier Werktage liegen.

(5) Der Teilnehmer übergibt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Beginn der Prüfungslehrprobe einen schriftlichen Entwurf über die Planung des Unterrichtsablaufes.

(6) Im Anschluss an die Prüfungslehrprobe erhält der Teilnehmer Gelegenheit, zu deren Verlauf Stellung zu nehmen.

(7) ¹Die Prüfungslehrprobe wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Teilnehmers und seines Lehrprobenentwurfs unmittelbar im Anschluss mit einer Note nach § 16 bewertet. ²Kommt der Prüfungsausschuss zu keiner Einigung über die Bewertung der Prüfungslehrprobe, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende im Rahmen der Bewertungsvorschläge.

(8) ¹Über den Verlauf der Prüfungslehrprobe ist durch den Prüfungsausschuss eine Niederschrift zu fertigen, in die

1. Tag, Ort, Thema der Lehrprobe,
2. die Besetzung der Prüfungskommission,
3. Name, Vorname, Geburtsdatum des Teilnehmers,
4. Dauer, Ablauf und Inhalte der Lehrprobe,
5. die Prüfungsnote und
6. die besonderen Vorkommnisse

aufzunehmen sind. ²Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

11

§ 14 Mündliche Prüfungsteile

(1) Am Ende der Ausbildung werden mündlich geprüft:

1. ¹Pädagogik und Pädagogische Psychologie sowie Didaktik des fachpraktischen Unterrichts. ²Dieser Prüfungsteil dauert etwa 45 Minuten.
2. ¹Schulrecht, Dienst- und Beamtenrecht, schulbezogenes Jugend- und Elternrecht sowie Berufsbildungs- und Arbeitsrecht. ²Dieser Prüfungsteil dauert etwa 30 Minuten.

(2) Die Sächsische Bildungsagentur legt Prüfungstermin und -ort fest und gibt diese dem Teilnehmer mindestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungen bekannt.

(3) ¹Jeder Teilnehmer wird einzeln geprüft. ²Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer oder Prüfungsausschuss besteht nicht.

(4) ¹Über jeden mündlichen Prüfungsteil ist durch den Prüfungsausschuss eine Niederschrift zu fertigen. ²§ 13 Abs. 8 gilt entsprechend.

(5) ¹Die Leistungen des Teilnehmers werden unmittelbar im Anschluss an jeden mündlichen Prüfungsteil beurteilt und mit einer Note nach § 16 bewertet. ²Kommt der Prüfungsausschuss zu keiner Einigung über die Bewertung, setzt der Prüfungsausschussvorsitzende die Note im Rahmen der Bewertungsvorschläge fest. ¹²

§ 15 Schriftliche Arbeit

- (1) In der schriftlichen Arbeit soll der Teilnehmer nachweisen, dass er ein Thema aus einem Bereich seiner Tätigkeit im fachpraktischen Unterricht der berufsbildenden Schule bearbeiten und für den Unterricht pädagogisch und didaktisch aufbereiten kann.
- (2) ¹Das Thema der schriftlichen Arbeit wird durch einen von der Sächsischen Bildungsagentur berufenen Gutachter gewählt. ²Eigene Themenvorschläge des Teilnehmers können dabei berücksichtigt werden. ³Das Thema wird von der Sächsischen Bildungsagentur bestätigt und dem Teilnehmer zu Beginn des zweiten Ausbildungshalbjahres bekannt gegeben.
- (3) ¹Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel enthalten. ²Die Teile der Arbeit, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden. ³Der Arbeit ist die Versicherung anzuschließen, dass sie vom Teilnehmer selbstständig gefertigt wurde, dass die Quellen einer Entlehnung kenntlich gemacht und dass außer den genannten keine weiteren Hilfsmittel verwendet wurden.
- (4) ¹Die schriftliche Arbeit ist innerhalb von drei Monaten in zweifacher Ausfertigung maschinenschriftlich bei der Sächsischen Bildungsagentur abzugeben. ²Der Abgabetermin ist dem Teilnehmer schriftlich zu bestätigen.
- (5) ¹Die Beurteilung der Arbeit erfolgt durch den Gutachter nach Absatz 2 Satz 1 sowie einen weiteren Gutachter. ²Sie ist mit einer Note nach § 16 zu bewerten. ³Können sich die Gutachter nicht auf eine gemeinsame Note einigen, bestimmt die Sächsische Bildungsagentur einen weiteren Gutachter, der die Note der schriftlichen Arbeit im Rahmen der bereits vorliegenden Bewertungsvorschläge festsetzt.
- (6) Wird die schriftliche Arbeit nicht fristgemäß abgegeben, ist die Note „ungenügend“ (6,0) zu erteilen.
- (7) Kann der Abgabetermin aus Gründen, die der Teilnehmer nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, beginnt das Verfahren gemäß den Absätzen 2 bis 6 unverzüglich erneut. ¹³

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsteilen sind nach der folgenden Notenskala zu bewerten:
- sehr gut (1,0) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2,0) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3,0) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4,0) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5,0) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend (6,0) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnissen so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.
- (2) Zwischennoten in Form von halben Noten werden vergeben, wenn die Leistung der besseren Note nicht voll entspricht, jedoch über den Leistungsanforderungen der schlechteren Note liegt. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:
- | | |
|------------------------------|--------|
| sehr gut bis gut | (1,5), |
| gut bis befriedigend | (2,5), |
| befriedigend bis ausreichend | (3,5), |
| mangelhaft bis ausreichend | (4,5), |
| ungenügend bis mangelhaft | (5,5). |

§ 17 Gesamtnote

(1) ¹Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller Prüfungsteile. ²Diese werden wie folgt gewichtet:

1. die Prüfungslehrprobe zweifach,
2. die mündliche Prüfung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie sowie Didaktik des fachpraktischen Unterrichts zweifach,
3. die mündliche Prüfung im Schulrecht, Dienst- und Beamtenrecht, schulbezogenem Jugend- und Elternrecht sowie Berufsbildungs- und Arbeitsrecht einfach,
4. die schriftliche Arbeit einfach.

Die Gesamtnote ist auf eine Dezimalstelle zu runden.

(2) Die Gesamtnote lautet bei einem arithmetischen Mittel von

- | | | |
|----|-------------|-------------------------------|
| 1. | 1,0 bis 1,1 | „mit Auszeichnung bestanden“, |
| 2. | 1,2 bis 1,4 | „mit sehr gut bestanden“, |
| 3. | 1,5 bis 2,4 | „mit gut bestanden“, |
| 4. | 2,5 bis 3,4 | „mit befriedigend bestanden“, |
| 5. | 3,5 bis 4,0 | „bestanden“. |

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil nach Absatz 1 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden, wird eine Gesamtnote nicht ermittelt.

§ 18 Fernbleiben von der Prüfung

(1) ¹Bleibt ein Teilnehmer ohne Genehmigung der Sächsischen Bildungsagentur der Prüfung insgesamt fern, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. ²Bleibt ein Teilnehmer ohne Genehmigung der Sächsischen Bildungsagentur einem Prüfungsteil fern, gilt dieser als nicht bestanden. ³Die gesamte Prüfung oder der jeweilige Prüfungsteil wird mit der Note „ungenügend“ (6,0) bewertet.

(2) ¹Genehmigt die Sächsische Bildungsagentur das Fernbleiben vor Beginn der Prüfung, gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht unternommen. ²Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der Teilnehmer durch Krankheit verhindert ist, die Prüfung abzulegen. ³In diesem Fall ist der Sächsischen Bildungsagentur ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit bestätigt. ⁴Die Sächsische Bildungsagentur kann darüber hinaus ein amtsärztliches Zeugnis verlangen.

(3) ¹Hat sich der Teilnehmer in Kenntnis eines wichtigen Grundes der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen, kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. ²Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich. ³Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn der Teilnehmer bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(4) ¹Die Sächsische Bildungsagentur bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Prüfung oder der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. ²Die Prüfung muss spätestens ein Jahr nach dem letzten vom Teilnehmer absolvierten Prüfungsteil begonnen oder fortgesetzt werden. ¹⁴

§ 19 Täuschung, Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel

(1) ¹Versucht ein Teilnehmer, das Ergebnis einer oder mehrerer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder entspricht die nach § 15 Abs. 3 abgegebene Versicherung nicht der Wahrheit, kann die Sächsische Bildungsagentur auf Vorschlag des Prüfungsausschusses den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. ²Erfolgt der Ausschluss, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. ³In minder schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (6,0) bewerten.

(2) Stellt sich erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorgelegen haben und sind seit der Aushändigung nicht mehr als zwei Jahre vergangen, kann die Sächsische Bildungsagentur das Zeugnis einziehen und das Nichtbestehen der Prüfung feststellen.¹⁵

§ 20 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) ¹Stellt sich heraus, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit der Prüfungsteilnehmer erheblich verletzt haben, kann die Sächsische Bildungsagentur auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, dass von einem oder mehreren Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben erneut abzulegen sind. ²Die Regelungen des § 21 bleiben hiervon unberührt.

(2) ¹Der Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich nach Kenntnis des Mangels schriftlich bei der Sächsischen Bildungsagentur zu stellen. ²Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. ³Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsverfahrens ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss des Prüfungsverfahrens darf die Sächsische Bildungsagentur von Amts wegen keine Anordnungen nach Absatz 1 mehr treffen.¹⁶

§ 21 Wiederholung der Prüfung

¹Hat der Teilnehmer die Prüfung nicht bestanden, kann er sie in allen oder in den nicht bestandenen Prüfungsteilen einmal wiederholen. ²Gilt die gesamte Prüfung gemäß § 18 Abs. 1 Alternative 1, § 19 Abs. 1 Satz 2 oder § 19 Abs. 2 Alternative 1 als nicht bestanden, erstreckt sich die Wiederholungsmöglichkeit nur auf alle Prüfungsteile.

§ 22 Erwerb der Befähigung, Prüfungszeugnis

(1) Teilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis nach einem vom Staatsministerium für Kultus vorgeschriebenen Muster, das die Befähigung für die Tätigkeit als Lehrer für den fachpraktischen Unterricht an berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen bestätigt und zur Führung der Berufsbezeichnung „Lehrkraft für den fachpraktischen Unterricht an berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen“ berechtigt.

(2) ¹Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt mit der Aushändigung des Zeugnisses. ²Der Zeitpunkt der Aushändigung wird durch die Sächsische Bildungsagentur bestimmt.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, wird dies dem Teilnehmer durch Bescheid der Sächsischen Bildungsagentur unter Hinweis auf eine eventuelle Wiederholbarkeit bekannt gegeben.

Abschnitt 4 Schlussbestimmung

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 22. Mai 2001

**Der Staatsminister für Kultus
Dr. Matthias Rößler**

1 Inhaltsübersicht geändert durch [Artikel 4 der Verordnung vom 5. Februar 2007](#) (SächsGVBL. S. 30, 32)

2 § 3 geändert durch [Artikel 4 der Verordnung vom 5. Februar 2007](#) (SächsGVBL. S. 30, 32)

3 § 4 geändert durch [Artikel 4 der Verordnung vom 5. Februar 2007](#) (SächsGVBL. S. 30, 32)

- 4 § 5 geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. Februar 2007 (SächsGVBL. S. 30, 32)
- 5 § 6 geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. Februar 2007 (SächsGVBL. S. 30, 32)
- 6 § 7 geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. Februar 2007 (SächsGVBL. S. 30, 32)
- 7 § 8 geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. Februar 2007 (SächsGVBL. S. 30, 32)
- 8 § 9 geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. Februar 2007 (SächsGVBL. S. 30, 32)
- 9 § 10 geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. Februar 2007 (SächsGVBL. S. 30, 32)
- 10 § 11 geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. Februar 2007 (SächsGVBL. S. 30, 32)
- 11 § 13 geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. Februar 2007 (SächsGVBL. S. 30, 32)
- 12 § 14 geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. Februar 2007 (SächsGVBL. S. 30, 32)
- 13 § 15 geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. Februar 2007 (SächsGVBL. S. 30, 32)
- 14 § 18 geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. Februar 2007 (SächsGVBL. S. 30, 32)
- 15 § 19 geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. Februar 2007 (SächsGVBL. S. 30, 32)
- 16 § 20 geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. Februar 2007 (SächsGVBL. S. 30, 32)

Änderungsvorschriften

Änderung der Fachlehrerverordnung

Art. 4 der Verordnung vom 5. Februar 2007 (SächsGVBl. S. 30)